

SAFEGUARDING POLICY:

- Sexuelle Ausbeutung,
 Missbrauch und Belästigung (SEAH)
- · Kinderschutz
- · Anti-Menschenhandel

Genehmigt von der ILK des Swiss TPH in ihrer Sitzung am 28. Februar 2025

Version 1.0



INHALT

Inh	alt		2
1.	Einführung		3
2.	Zweck und Grundsätze		3
3.	Gelt	Geltungsbereich	
4.		efinitionen	
5.	Vorgehensweise des Swiss TPH bei verbotenem Verhalten		6
	5.1	Sexuelles Fehlverhalten	6
	5.2	Kinderschutz	7
	5.3	Menschenhandel	7
6.	Null-Toleranz		8
	6.1	Prävention und Ausbildung	8
	6.2	Berichterstattung	
	6.3	Untersuchung	
	6.4	Konsequenzen	
	6.5	Schutz der Opfer und der Berichterstatter	

1. EINFÜHRUNG

Bei der Verfolgung **unserer Mission**, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene durch Exzellenz in Forschung, Bildung und Dienstleistungen zu verbessern, achtet das Swiss TPH die Rechte aller Menschen, einschliesslich ihrer Würde, Sicherheit und Freiheit vor Ausbeutung und Missbrauch.

Es ist **international anerkannt**, dass Erwachsene, die eine formale Rolle bei der Arbeit mit oder der Unterstützung von Kindern, schutzbedürftigen Erwachsenen, Frauen, Mädchen und genderdiversen Menschen innehaben, Positionen des Vertrauens und der Autorität einnehmen. Es ist auch international anerkannt, dass sexuelles Fehlverhalten und Menschenhandel eine grosse Gefahr für die Menschenrechte, ein gesundes Arbeitsumfeld und das Vertrauen und den Ruf einer Organisation darstellen.

Das Swiss TPH verpflichtet sich, das Wohlergehen aller Mitarbeitenden und Partnern des Swiss TPH, einschliesslich der Mitarbeitenden, Berater*innen, Studierenden, Partner und Vorstandsmitglieder, **zu schützen**. Ob in der Schweiz oder im Ausland, diese Policy gilt für alle, die an unseren Aktivitäten beteiligt sind. Wir erwarten von den Mitarbeitern, Studierenden, Berater*innen und Vorstandsmitgliedern des Swiss TPH, dass sie diese **Sicherheitsrichtlinien** kennen und befolgen. Wir achten besonders auf das Wohlergehen und die Sicherheit von Kindern, schutzbedürftigen Erwachsenen, Frauen, Mädchen und gender-diversen Personen, insbesondere in fragilen Kontexten, in denen Swiss TPH tätig ist, vor allem in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen.

2. ZWECK UND GRUNDSÄTZE

Die vorliegende **Safeguarding Policy** unterstreicht unsere Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass unsere Mitarbeitenden, Studierenden, Berater*innen sowie Vorstandsmitglieder und unsere Aktivitäten Kindern, schutzbedürftigen Erwachsenen, Frauen, Mädchen und gender-diversen Personen keinen Schaden zufügen und sie nicht der Gefahr des Menschenhandels, der Ausbeutung von Arbeitskräften oder der sexuellen Belästigung, des Missbrauchs oder der Ausbeutung jeglicher Art aussetzen. Es zielt auch darauf ab, die Mitarbeitenden, Partner*innen von Swiss TPH sowohl im internen Umgang innerhalb von Swiss TPH als auch bei externen Engagements vor Menschenhandel und Ausbeutung von Arbeitskräften sowie vor sexueller Belästigung, Ausbeutung oder Missbrauch zu schützen. Darüber hinaus wird erwartet, dass solche Vorfälle unverzüglich dem Swiss TPH und den zuständigen Behörden gemeldet werden (die internen Reaktionsmechanismen des Swiss TPH werden weiter unten unter 7. beschrieben).

Das Swiss TPH hält sich an die Grundsätze der sechs Kernprinzipien in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch (EN) des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses der Vereinten Nationen (IASC), das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (EN), die Europäische Menschenrechtskonvention, die Istanbul-Konvention des Europarats; das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch; die Arbeit der Vereinten Nationen zur Prävention von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (EN); die Arbeit der Weltgesundheitsorganisation zur Prävention und Reaktion auf sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und sexuelle Belästigung (EN); sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die beiden dazugehörigen Protokolle: das

Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Protokoll der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg (EN).

3. GELTUNGSBEREICH

Diese **Safeguarding Policy** gilt für alle Mitarbeitenden, Studierenden, Beraterinnen und Berater und Vorstandsmitglieder - im Folgenden als "Mitarbeitende und Partner*innen des Swiss TPH" bezeichnet. Unabhängig vom Standort wird das Swiss TPH diese Richtlinie in allen Kontexten durchsetzen, in denen es direkte Verantwortung oder Führung hat. In Fällen, in denen das Swiss TPH als Subunternehmer tätig ist, verpflichten wir uns, die Grundsätze dieser Policy so weit wie möglich im Rahmen unserer Rolle einzuhalten.

Die **Safeguarding Policy** deckt jede Form von sexuellem Fehlverhalten ab (siehe Abschnitt 4 "Definitionen"), sei es zwischen oder unter den Mitarbeitenden und Partnern des Swiss TPH oder gegenüber anderen Personen, die an unserer Arbeit, unserem Programm, unserer Forschung, unserem Studium und unserem Gesundheitsdienst beteiligt sind. Sie gilt auch speziell für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sowie für Fragen des Kinderschutzes in unserer gesamten Arbeit. Schliesslich deckt sie alle Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung von Arbeitnehmenden ab. Sie deckt jedoch nicht die spezifischeren Fragen im Zusammenhang mit Erwachsenen oder Kindern in der Forschung an Menschen ab. Es sei darauf hingewiesen, dass unsere gesamte Forschung ethisch geprüft und genehmigt wird auf der Grundlage <u>der schweizerischen Vorschriften</u> und des <u>Kodex zur wissenschaftlichen Integrität</u> der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) sowie der Vorschriften der jeweiligen Länder, in denen die Forschung durchgeführt wird.

Als Teil eines umfassenderen ethischen Rahmens beinhalten andere Leitfäden unsere <u>Tell-Us-System Policy</u> (EN), den <u>Verhaltenskodex</u>, das Studierendenhandbuch, die <u>Diversity</u>, <u>Equity and Inclusion (DEI) Policy (EN)</u>, der <u>Swiss TPH Anti-Human Trafficking and Worker Exploitation Action Plan</u> (EN); und das Handbuch für Mitarbeitende. Diese Regelwerke verbieten verschiedene Verhaltensweisen und gewährleisten den Schutz der Persönlichkeit, und die vorliegende Safeguarding Policy verstärkt diese Richtlinien durch einen speziellen Fokus auf sexuelles Fehlverhalten.

4. DEFINITIONEN

Swiss TPH Mitarbeitende und Partner*innen: Bezieht sich auf Mitarbeitende, Studierende, Berater*innen und Vorstandsmitglieder.

Kind: Jede Person unter 18 Jahren, unabhängig vom Alter der sexuellen Mündigkeit nach jeglichem nationalem Recht. Wird in diesem Dokument in den zitierten Definitionen auch als "Minderjähriger" / "Minderjährige" bezeichnet. Der bevorzugte Begriff ist jedoch "Kind" und bezieht sich auf die hier gegebene Definition.

Einwilligung: Die Willensbekundung eines Kindes, an einer Aktivität des Swiss TPH teilzunehmen, die als gültig angesehen werden kann, wenn das Kind angemessene Informationen über die Risiken und den Nutzen der Aktivität erhalten hat, in der Lage ist, die Informationen zu verstehen, und ausdrücklich zustimmt, an der Aktivität teilzunehmen, wobei es sich des Rechts

bewusst ist, die Aktivität abzulehnen oder von ihr zurückzutreten. Die Einwilligung ist notwendigerweise an die informierte Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes gebunden.

Einverständnis: Schriftliche Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten eines Kindes, zur Teilnahme des Kindes an einer Forschungs- oder Dienstleistungsaktivität des Swiss TPH teilzunehmen, basierend auf: angemessener Information durch Mitarbeitende oder Partner*innen des Swiss TPH oder einer anderen Person, die im Namen des Swiss TPH handelt, über die Aktivität, einschliesslich möglicher Risiken und Vorteile, dem Recht, die Teilnahme abzulehnen oder zurückzutreten, ohne finanziellen Anreiz zur Teilnahme, und mit allen relevanten Kontaktinformationen der für die Aktivität Verantwortlichen und zur Meldung von Schäden oder Missbrauch.

Menschenhandel: Auch als "Ausbeutung von Arbeitskräften" und "moderne Sklaverei" bezeichnet, beschreibt Situationen, in denen eine Person von einer anderen Person aus Profitgründen ausgebeutet wird. Die Person oder das Kind kann gezwungen werden, Arbeit zu verrichten oder an kommerziellen sexuellen Handlungen teilzunehmen (siehe unten). Dieser Begriff umfasst viele Arten der Ausbeutung, bei denen Gewalt, Betrug, Belästigung, Tricks oder Machtmissbrauch angewendet werden.

Sexuelle Ausbeutung: "Jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Position der Verletzlichkeit, eines Machtgefälles oder von Vertrauen zu sexuellen Zwecken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den finanziellen, sozialen oder politischen Gewinn aus der sexuellen Ausbeutung eines anderen. [...] "Sexuelle Ausbeutung" ist ein weit gefasster Begriff, der eine Reihe von Handlungen umfasst [...], darunter "transaktionaler Sex", "Aufforderung zu transaktionalem Sex" und "ausbeuterische Beziehung" Dies schliesst auch digitale und Cyber-Formen der sexuellen Ausbeutung ein.

Sexueller Missbrauch: Tatsächlicher oder angedrohter physischer Übergriff sexueller Natur, sei es mit Gewalt oder unter ungleichen oder erzwungenen Bedingungen. [...] Jede sexuelle Handlung mit einem Kind wird als sexueller Missbrauch betrachtet. Unter "physischem Übergriff" versteht man "sexuelle Handlungen". "Sexueller Missbrauch" ist ein weit gefasster Begriff, der eine Reihe von Handlungen umfasst [...], darunter "Vergewaltigung", "sexuelle Nötigung", "Sex mit einer minderjährigen Person" und "sexuelle Handlungen mit einer minderjährigen Person".² Dies schliesst auch digitale und Cyber-Formen des sexuellen Missbrauchs ein.

Transaktionaler Sex: "Der Austausch von Geld, Arbeit, Waren oder Dienstleistungen für Sex, einschliesslich sexueller Gefälligkeiten und anderer Formen von erniedrigendem, entwürdigendem oder ausbeuterischem Verhalten.³ Dies schliesst auch digitale und Cyber-Formen von transaktionalem Sex ein.

Sexuelle Belästigung: "Jede unerwünschte sexuelle Annäherung, jedes Ersuchen um eine sexuelle Gefälligkeit, jedes verbale oder körperliche Verhalten oder jede Geste sexueller Natur oder jedes andere Verhalten sexueller Natur, von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es eine andere Person beleidigt oder erniedrigt, wenn ein solches Verhalten die Arbeit beeinträchtigt, zu einer Beschäftigungsbedingung gemacht wird oder ein einschüchterndes, feindseliges oder beleidigendes Arbeitsumfeld schafft". ⁴

Sexuelle Belästigung, wie sie in Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau

¹SEA-Glossar [Zweite Ausgabe - 2017] - Englisch 0.pdf (un.org)

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Ebd.

und Mann definiert ist, bezieht sich auf sexuelle Belästigung (am Arbeitsplatz) als eine Form der Diskriminierung, einschliesslich jedes belästigenden Verhaltens sexueller Natur oder anderer Verhaltensweisen, die mit dem Geschlecht der Person zusammenhängen und die Würde der Menschen am Arbeitsplatz beeinträchtigen.⁵

Für das Swiss TPH bedeutet dies jede Form von Diskriminierung aufgrund des biologischen oder sozialen Geschlechts, der körperlichen Erscheinung oder der sexuellen Orientierung und umfasst unerwünschte Nötigung, sexuelle Annäherungsversuche, homophobe oder transphobe Bemerkungen oder Verhaltensweisen sowie sexistische Witze oder Herabsetzungen. Dazu gehören auch Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, die Anwendung von Zwang und die Ausübung von Druck, um sexuelle Vorteile zu erlangen. Das beinhaltet auch alle Aktivitäten, die digital oder über das Internet erfolgen.

Sexuelles Fehlverhalten: Alle oben genannten Definitionen von sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch, sexueller Belästigung und transaktionalem Sex fallen im Sinne dieser Safeguarding Policy unter den Oberbegriff "sexuelles Fehlverhalten".

5. VORGEHENSWEISE DES SWISS TPH BEI VERBOTENEM VERHALTEN

5.1 Sexuelles Fehlverhalten

Das Swiss TPH stellt sicher, dass alle Menschen respektiert und vor sexuellem Fehlverhalten geschützt werden, unabhängig von geschützten Merkmalen wie Rasse, ethnischer Identität, Nationalität, Aufenthaltsstatus, kulturellem Hintergrund, Muttersprache, religiöser Zugehörigkeit, Geschlechtsidentität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, sozioökonomischem Status, Behinderungen, Neurodiversität oder Gesundheitszustand einer Person.

Beispiele für sexuelles Fehlverhalten (nicht erschöpfend)

- Anzügliche, suggestive oder herabsetzende Bemerkungen über das Aussehen oder den Körper einer Person;
- sexistische Bemerkungen oder Witze über die sexuellen Merkmale, das Sexualverhalten oder die Sexualität einer Person;
- Witze oder herabsetzende Bemerkungen über die sexuelle Ausrichtung oder die Geschlechtsidentität;
- das Zeigen oder Darstellen von pornografischem Material am Arbeitsplatz, auch in digitaler Form:
- unerwünschte Einladungen sexueller Natur;
- unerwünschter Körperkontakt sexueller Natur;
- Stalking;
- Versprechen von Vorteilen oder Androhung von Nachteilen, die von sexuellen Gefälligkeiten abhängig gemacht werden;
- sexuelle Übergriffe, Nötigung oder Vergewaltigung;
- Sexualität zur Bedingung für Unterstützung oder Arbeit zu machen;

⁵ Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz - Ein Ratgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (admin.ch)

- jemanden zum Sex erpressen;
- die Erzwingung von Sex oder die Erzwingung von Sex mit jemandem; und
- eine Person zur Prostitution oder Pornografie zu zwingen.

5.2 Kinderschutz

Wir stellen sicher, dass die Mitarbeitenden und Partner*innen des Swiss TPH Kinder mit Respekt behandeln und ihre Rechte schützen, unabhängig von geschützten Merkmalen wie Rasse, ethnischer Identität, Nationalität, Aufenthaltsstatus, kulturellem Hintergrund, Muttersprache, religiöser Zugehörigkeit, Geschlechtsidentität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, sozioökonomischem Status, Behinderungen, Neurodiversität oder Gesundheitszustand des Kindes.

Bei Interaktionen mit Kindern im Rahmen unserer Aktivitäten verlangen wir Folgendes von den Mitarbeitenden und Partner*innen des Swiss TPH:

- Vermeiden Sie es, mit einem unbegleiteten Kind, das an unseren Aktivitäten teilnimmt, allein zu sein.
- Kein Kind darf für eine unserer Aktivitäten angestellt werden.
- Kein Kind darf verbal, körperlich, emotional, psychologisch oder sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden.
- Sich nicht an kommerziell ausbeuterischen Aktivitäten mit Kindern beteiligen, einschliesslich Kinderarbeit oder Kinderhandel.
- Kein unbegleitetes Kind zu sich nach Hause oder an einen anderen Ort einladen, der nichts mit der Aktivität des Swiss TPH zu tun hat, es sei denn, es liegt ein notfallmässiger Grund vor und das Kind soll vor Schaden bewahrt werden.
- Keine Fotos von einem Kind, das an unseren Aktivitäten teilnimmt, ohne die Einwilligung des Kindes und das schriftliche Einverständnis eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten machen und sicherstellen, dass keine anzüglichen Posen aufgenommen werden und der Körper des Kindes angemessen bedeckt ist. Fotos von Kindern dürfen nur für die Zwecke unserer Aktivitäten gemacht werden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Kommunikationsabteilung des Swiss TPH, um sich über den Datenschutz beim Speichern oder Versenden von Bildern zu informieren.

5.3 Menschenhandel

Beim Swiss TPH stellen wir sicher, dass unsere Mitarbeitenden und Partner*innen sich der Realität des Menschenhandels und der Ausbeutung von Arbeitskräften bewusst sind und nur Personen einstellen, die für eine Arbeitstätigkeit geeignet sind; die Einstellung hat in Übereinstimmung mit unseren Vorschriften zu erfolgen. Menschenhandel umfasst im Allgemeinen drei Elemente: (i) Handlungen des Täters zur Erlangung oder Beibehaltung von Arbeitskraft; (ii) Anwendung von Gewalt, Betrug oder Nötigung gegenüber dem Opfer; und (iii) die Handlungen zielen darauf ab, das Opfer auszunutzen. Die Anwendung von Gewalt, Betrug oder Nötigung gegenüber einem Opfer kann darin bestehen, dass das Opfer daran gehindert wird, über seine eigene Freiheit, Sicherheit, persönlichen Dokumente, Arbeits- und Lebensbedingungen und Löhne zu bestimmen. Wenn ein Arbeitnehmer, eine Arbeitnehmerin keine Kontrolle über einen dieser Bereiche hat, ist dies ein mögliches Anzeichen für Menschenhandel oder Ausbeutung. Menschenhandel ist nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 185, 195 und 196) streng verboten.

Neben dem Menschenhandel im Sinne der obigen Definition sind auch Handlungen verboten, die den Menschenhandel direkt unterstützen oder fördern. Solche Handlungen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf:

- Verschaffung einer kommerziellen sexuellen Handlung (siehe oben);
- die Zerstörung, das Verstecken, die Wegnahme oder die Verweigerung des Zugangs zu den Identitäts- oder Einwanderungsdokumenten eines Mitarbeiters, einer Mitarbeiterin;
- Anbieten einer Beschäftigung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen;
- von den Arbeitnehmenden Einstellungsgebühren zu verlangen;
- Löhne und Sozialleistungen, die nicht den gesetzlich vorgeschriebenen lokalen Mindeststandards entsprechen;
- Bereitstellung von Wohnungen, die nicht den örtlichen Wohn- und Sicherheitsstandards entsprechen; und
- Keine Transportmöglichkeit bereitstellen für eine Person, die ausserhalb des Landes arbeitet, aus dem sie eingestellt wurde, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

6. NULL-TOLERANZ

Das Swiss TPH **toleriert keinerlei** verbalen, körperlichen oder sexuellen Missbrauch sowie die Ausbeutung oder sonstige Schädigung von Kindern.

Das Swiss TPH **toleriert keine** Form von sexuellem Fehlverhalten (siehe auch unsere <u>Tell-Us System Policy</u> (EN); den <u>Verhaltenskodex</u>; die <u>Diversity, Equity and Inclusion Policy</u> (EN); das Studierendenhandbuch und das Handbuch für Mitarbeitende).

Swiss TPH **toleriert keine** Form des Menschenhandels oder der Ausbeutung von Arbeitskräften (siehe unseren Swiss TPH Anti-Human Trafficking and Worker Exploitation Action Plan) (EN).

6.1 Prävention und Ausbildung

Bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden führt das Swiss TPH Hintergrund- und Referenzüberprüfungen durch, die ausdrücklich auf sexuelles Fehlverhalten hinweisen. Alle Mitarbeitenden und Partner*innen des Swiss TPH sind verpflichtet, den Verhaltenskodex des Swiss TPH und diese Safeguarding Policy zu unterzeichnen und an entsprechenden Schulungen teilzunehmen.

Das Swiss TPH führt obligatorische Einführungs- und Auffrischungsschulungen zu dieser Safeguarding Policy und den entsprechenden Verfahren für alle Mitarbeitenden und Studierenden durch. Dazu gehört mindestens eine jährliche Online-Auffrischung der Richtlinie selbst, der relevanten Definitionen, der Nulltoleranz sowie der Massnahmen, die von den Mitarbeitenden und Studierenden zu ergreifen sind.

Das Swiss TPH prüft systematisch alle potenziellen Stellenbewerbenden nach festgelegten Verfahren.

Alle Mitarbeitenden und Partner*innen des Swiss TPH sind vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen dieser Richtlinie zu lesen und zu verstehen.

Die vom Swiss TPH initiierten Verträge und Partnerschaftsvereinbarungen enthalten eine Standardklausel, die Auftragnehmer, Lieferanten, Beraterinnen und Berater und Subunternehmer verpflichtet, eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel und Kinderarbeit zu verfolgen und Massnahmen zu ergreifen, um Vorfälle solchen Fehlverhaltens zu

verhindern und darauf zu reagieren.

6.2 Berichterstattung

Das Swiss TPH verfügt über sichere, vertrauliche und zugängliche Mechanismen und Verfahren für Mitarbeitende, Studierende, Berater*innen , Begünstigte und Gemeinden, um Vorwürfe im Rahmen dieser Policy zu melden.

Alle Mitarbeitenden und Partner*innen des Swiss TPH sind verpflichtet, erfahrenes, beobachtetes oder vermutetes Fehlverhalten im Sinne dieser Policy am Swiss TPH oder im Rahmen von Swiss TPH-Aktivitäten der vorgesetzten Person oder über das Swiss TPH Tell-Us-System (auch anonym) https://swisstph.integrityline.org/ zu melden.

6.3 Untersuchung

Das Swiss TPH verfügt über ein Verfahren zur Untersuchung von Vorwürfen und führt eine ordnungsgemässe und unverzügliche Untersuchung des Fehlverhaltens durch.

Interne Untersuchungen werden nach den Bestimmungen des Swiss TPH Reglement zum Schutz der persönlichen Integrität durchgeführt. Falls erforderlich, führt eine unabhängige, nicht vom Swiss TPH angestellte Anwältin die Untersuchungen in diesem Rahmen durch.

6.4 Konsequenzen

Wenn nach einer gründlichen Untersuchung Beweise für Anschuldigungen im Sinne dieser Policy vorliegen, werden diese Fälle an die zuständigen nationalen Behörden des Landes, in dem der Vorfall stattgefunden hat, zur Strafverfolgung weitergeleitet.

Das Swiss TPH arbeitet nicht mit Personen oder Organisationen zusammen, bei denen Menschenhandel oder sexuelles Fehlverhalten nachgewiesen ist, und behält sich das Recht vor, die Zusammenarbeit zu beenden. Jeder nachgewiesene Fall von Menschenhandel oder sexuellem Fehlverhalten nach Schweizer Recht wird mit entsprechenden Sanktionen bis hin zur Entlassung geahndet.

6.5 Schutz der Opfer und der Berichterstatter

Das Swiss TPH verpflichtet sich, Opfer von sexuellem Fehlverhalten und Menschenhandel umgehend an (lokal verfügbare) Unterstützungsdienste zu verweisen, je nach ihren Bedürfnissen und ihrem Einverständnis.

Das Swiss TPH schützt die Meldenden, um sicherzustellen, dass sie nicht ungerecht behandelt werden, wenn sie in gutem Glauben eine Meldung machen. Eine Meldung, die nachweislich in böswilliger Absicht erfolgt, wird als schweres Vergehen betrachtet und mit Sanktionen belegt.

Weitere Informationen zu Disziplinarmassnahmen, Verhaltensregeln und anderen damit zusammenhängenden Fragen finden Sie in den verfügbaren Richtlinien des Swiss TPH.